

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Kusel
In der gültigen Fassung vom 15.04.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Prüfungen, Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material

V. Schlussbestimmungen

- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bereich und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Kusel ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Westpfalz und umfasst alle Stützpunkte in der VG Kusel in den vom DLRG Bezirk Westpfalz festgelegten Grenzen und führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kusel“ (DLRG Kusel). Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Vereinssitz der DLRG Kusel ist Kusel

§ 2

Aufgaben

(1) Die DLRG Kusel ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation im Sinne des Dritten Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die DLRG Kusel arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Aufgaben der DLRG Kusel sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Kusel sind insbesondere

- Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- Die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- Die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
- Die Durchführung des Rettungswachdienstes;
- Der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher und Funker für den Rettungsdienst;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;

- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Werbung für die Ziele der DLRG;
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- Durchführung von rettungssportlichen Übungen und Wettkämpfen

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westpfalz oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Kusel können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Vertrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Kusel.
- (4) In der DLRG Kusel übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG

Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Kusel von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es im Falle des Bankeinzugsverfahren ohne Angabe eines Grundes die per Bankeinzugsverfahren eingezogenen Beiträge zurückfordert, oder im Falle der Barzahlung, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Der Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

(7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge enthalten Beiträge für die übergeordnete(n) Gliederung(en).

(8) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

(9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Kusel abzugeben.

(10) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Kusel nicht verpflichtet.

§ 5

DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Kusel ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Kusel. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Kusel werden dadurch nicht berührt.

(2) Die DLRG Kusel fördert die Teilnehmer der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

II. Organe

§ 6

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Kusel. Jedes Mitglied nach der Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Kusel. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
der Kassenprüfer und deren Vertreter
der Delegierten;
- die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend Kusel;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens;
- die Entscheidung über Anträge
Satzungsänderungen
Auflösung der DLRG Kusel.
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Kusel es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der DLRG Kusel eine solche von neun Zehntel erforderlich.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Kusel besteht aus

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Leiter Ausbildung
dem Leiter Einsatz
dem Materialwart
dem Jugendwart
den Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein unterschriftsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Gelegenheiten der DLRG Kusel zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

Leitung der DLRG Kusel,
Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
Verwaltung der Mittel
Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

(4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der

Mitgliedschaft in der DLRG Kusel endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Eine Personalunion mit der Begrenzung auf eine Stimme ist zulässig.

III. Untergliederungen

§ 8

Stützpunkte

(1) Die DLRG Kusel kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut. Der auf Vorschlag des Vorstandes vom Bezirk Westpfalz berufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitglieder benennen, die vom Vorstand der DLRG Kusel bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Kusel für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Prüfungen, Ordnungen, Anweisungen, Richtlinien

(1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kusel Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die

Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer der DLRG Kusel und für Prüfungsteilnehmer bindend.

- (2) Die von den Organen und Gremien der DLRG erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Mitglieder, soweit vom Vorstand beauftragt, haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Verzichtende Mitglieder auf den Ihnen zustehenden Ersatz für Ihre Aufwendungen, kann der Verein bei aktuell anerkannter Gemeinnützigkeit eine Zuwendungsbestätigung (Aufwandsspende)nach §10b EStG ausstellen.
- (4) Für die Reisekosten gilt für unsere DLRG Gliederung die jeweils aktuelle Reisekosten-Regelung der Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Herausgeber:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Präsidium
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 11

Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und kann von der DLRG bezogen werden

V. Schlussbestimmungen

§12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen welche vom zuständigen Registergericht, dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederungen aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die vorgenannte(n) Satzungsänderung(en) sind an der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Kusel kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG Kusel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Kusel an den Bezirk Westpfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Kusel am 6. Mai 1989 in Kusel beschlossen worden, sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter der Reg. Nr. 1447 am 20. Februar 1990 eingetragen.

Die 1. Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02.04.2011 in Kusel beschlossen.

Die 2. Änderung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 16.06.2012 in Kusel beschlossen.

Die 3. Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26.01.2013 in Kusel beschlossen.

Die 4. Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 15.04.2018 in Selchenbach beschlossen.

Brase Mathias
Vorsitzender

Schärer Susanne
stellvertretende Vorsitzende

Selchenbach, den 15.04.2018